

Wassernutzungsgesetz (WNG) (Änderung)Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **752.41**
Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrats,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [752.41](#) Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (WNG) (Stand 01.08.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2² Er beträgt

- b (geändert)** bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei bis zehn Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung,
- c (neu)** bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zehn Megawatt zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung.

Art. 35a (neu)**b Herabsetzung**

¹ Beabsichtigen die Nutzungsberechtigten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d den Ausbau ihrer Anlage, kann der Grosse Rat den jährlichen Wasserzins für höchstens zehn Jahre herabsetzen, wenn das Ausbauprojekt

- a** im übergeordneten Interesse des Kantons liegt,
- b** die Voraussetzungen für einen Investitionsbeitrag des Bundes erfüllt und

c ohne eine Herabsetzung des Wasserzinses nicht realisiert werden könnte.

² Geraten die Nutzungsberechtigten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Grosse Rat den jährlichen Wasserzins für höchstens zehn Jahre herabsetzen, wenn die Nutzungsberechtigten die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund erfüllen.

³ Das Finanzreferendum gegen diese Beschlüsse des Grossen Rates ist ausgeschlossen.

Art. 36

c Gebrauchswasser (Überschrift geändert)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Artikel 35 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 35a und 36.

Bern, 6. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.